

– Ausfertigung –



Amtsgericht Hannover
Postfach 2 27 · 30002 Hannover
48 XIV 17/19 B

**Amtsgericht
Hannover**

- Abschiebehaftabteilung -

18.02.2019

B e s c h l u s s

In der Abschiebehaftsache

betreffend den russischen Staatsangehörigen

[REDACTED]

geboren am **[REDACTED]**

zuletzt bis zum 11.02.2019 in der Justizvollzugsanstalt Langenhagen, Benkendorffstr. 32-32c, 30855 Langenhagen

- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

weitere Verfahrensbeteiligte:

Ausländerbehörde Harburg, Harburger Rathauspassage 2, 21073 Hamburg

- Antragsgegnerin -

hat das Amtsgericht Hannover – Abteilung 48 – durch die Richterin Dr. Steffen am 18.02.2019 beschlossen:

Auf den Feststellungsantrag vom 11.02.2019 wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung des Betroffenen in der Zeit vom Erlass des Haftaufhebungsbeschlusses des Landgericht Lüneburg vom 07.02.2019 bis zur Entlassung des Betroffenen am 11.02.2019 rechtswidrig gewesen ist.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beteiligte trägt die notwendigen Auslagen des Betroffenen.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Fahlbusch zur Wahrung seiner Interessen beigeordnet.

Der Gegenstandswert beträgt 5.000 €.

Gründe:

Der Feststellungsantrag vom 11.02.2019 ist zulässig und begründet.

Mit Beschluss vom 07.02.2019 hat das Landgericht Lüneburg (Aktenzeichen 6 T 9/19) den Beschluss des Amtsgericht Lüneburg (Aktenzeichen 101 XIV 226B) vom 15.01.2018 auf die

Beschwerde des Betroffenen aufgehoben und festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgericht Lüneburg vom 15.01.2018 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt.

Aufgrund eines Fehlers im Rubrum des Beschlusses des Landgericht Lüneburgs, in dem die Landesunterkunft [REDACTED] als aktuelle Anschrift des Betroffenen benannt wurde, sowie mangels Datenpflege zum tatsächlichen Unterbringungsort des Betroffenen ist die Haftentlassung erst am 11.02.2019 nach einer Rückmeldung der Ausländerbehörde am 11.02.2019 und nicht bereit am 07.02.2019 veranlasst worden.

Die Freiheitsentziehung des Betroffenen in der Zeit vom 07.02.2019 bis zum 11.02.2019 war damit rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1, 83 Abs. 2 FamFG, § 3 GNotKG. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 2 GNotKG. Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 Abs. 5 EMRK entspricht es billigem Ermessen, die Ausländerbehörde Harburg zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten. Im Freiheitsentziehungsverfahren gemäß §§ 425 ff FamFG können die Auslagen des Betroffenen zwar der Körperschaft, der die Verwaltungsbehörde angehört auferlegt werden, nicht aber der Staatskasse (vgl. Keidel, FamFG-Kommentar, 19. Aufl., § 81 Rdn. 74).

Die Entscheidung über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch beruht auf §§ 76 ff, 78 FamFG.

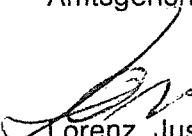
Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 36 Abs. 3, 62 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab der Bekanntmachung der Entscheidung beim Amtsgericht Hannover durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Dr. Steffen
Richterin

Ausgefertigt
Amtsgericht Hannover, 18.02.2019


Lorenz, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle